

14.06.2012

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW sowie zur Anpassung des Landeszustellungsgesetzes an das De-Mail-Gesetz

A Problem

Artikel 1 Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW)

Auf Grund des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 1. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) sowie des Gesetzes zur Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), das mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft tritt, hat sich die Notwendigkeit für Änderungen des VwVG NRW ergeben, mit denen eine Anpassung an diese Änderungen der zivilprozessualen Vorschriften im Zwangsvollstreckungsrecht herbeigeführt wird.

Außerdem besteht Änderungsbedarf im Hinblick auf die Erweiterung der Möglichkeiten des VwVG NRW zur Beitreibung privatrechtlicher Geldforderungen durch öffentlich-rechtliche Bank- und Kreditinstitute, soweit diese im Zusammenhang mit der Abwicklung von Förderprogrammen außerhalb des Wettbewerbs tätig werden.

Artikel 2 Anpassung des Landeszustellungsgesetzes an das De-Mail-Gesetz

Mit dem Ziel, den Bürgern, Unternehmen und Behörden für ihre elektronische Kommunikation per E-mail eine sichere Kommunikationsplattform zur Verfügung zu stellen, hat der Bund gemeinsam mit den Ländern den Rechtsrahmen für die sogenannten De-Mail-Dienste geschaffen. Das „Gesetz zur Regelung von De-Mail-Diensten und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 28. April 2011 ist im BGBl. I S. 666 verkündet und am 3. Mai 2011 in Kraft getreten.

Datum des Originals: 12.06.2012/Ausgegeben: 19.06.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Mit diesem Gesetz sind in der Folge auch die zustellungsrechtlichen Regelungen für die Bundesbehörden angepasst worden. Die Länder mit eigenen Vollregelungen im Zustellungsrecht - so unter anderem auch das Land Nordrhein-Westfalen - haben im Interesse einer einheitlichen Handhabung und einer bundesweiten Stärkung des E-Government ihr Landesrecht in gleicher Weise zu modernisieren. Durch diese zustellungsrechtlichen Anpassungen wird die neue Kommunikationsmöglichkeit über De-Mail-Dienste auch für die Verwaltung Nordrhein-Westfalens nutzbar gemacht.

B Lösung

Artikel 1 Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW wird um die Möglichkeit erweitert, unbestrittene privatrechtliche Geldforderungen aus der Durchführung von Förderprogrammen öffentlich-rechtlicher Stellen durch zwischengeschaltete öffentlich-rechtliche Kreditinstitute (einschl. Sparkassen) nach diesem Gesetz zu vollstrecken. Das Gesetz wird zudem an die am 1. Januar 2012 bzw. 1. Januar 2013 in Kraft tretenden Regelungen der ZPO zum Kontopfändungsschutz sowie zur Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung angepasst. Weitere Änderungen dienen der Beseitigung in der Praxis aufgetretener Vollzugsprobleme.

Artikel 2 Anpassung des Landeszustellungsgesetzes an das De-Mail-Gesetz

Das Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) erfährt zwei wesentliche Fortentwicklungen: Zum einen wird die elektronische Zustellung mittels der neuen akkreditierten De-Mail-Dienste als eine weitere behördliche Zustellmöglichkeit aufgenommen (§§ 2, 5a LZG NRW) und zum zweiten wird in den Fällen, in denen der Bürger die elektronische Verfahrensabwicklung verlangt (z.B. über eine einheitliche Stelle), die Anforderung für eine Widerlegung der gesetzlichen Zustellfiktion von der einfachen Glaubhaftmachung in den Vollbeweis geändert (§ 5 Abs. 7 LZG NRW).

C Alternativen

Zu Artikel 1:

Keine. Die Änderungen sind zur Erleichterung der Vollstreckung privatrechtlicher Geldforderungen bei der Durchführung von Förderprogrammen öffentlich-rechtlicher Träger durch zwischengeschaltete öffentlich-rechtliche Kreditinstitute sowie zur Anpassung des VwVG an die Änderungen des Kontopfändungsschutzes sowie der Sachaufklärung nach der ZPO erforderlich.

Zu Artikel 2:

Würden diese Anpassungen nicht vorgenommen, hätten Bürger, Unternehmen und Behörden in Nordrhein-Westfalen nicht die Möglichkeit, die neuen De-Mail-Dienste für die förmliche Zustellung zu nutzen. Diese bieten jedoch eine sichere Kommunikationsplattform und stärken den Ausbau des E-Government.

D Kosten**Zu Artikel 1:**

Die Änderungen ermöglichen den Vollstreckungsbehörden eine raschere und effizientere Vollstreckung wegen Geldforderungen und wirken damit in der Tendenz eher kostensenkend.

Zu Artikel 2:

Mit diesen zustellungsrechtlichen Anpassungen sind unmittelbar keine Kosten verbunden, da der öffentlichen Verwaltung des Landes - wie auch im gesamten Bundesgebiet - lediglich die rechtliche Möglichkeit eingeräumt wird, für die elektronische Verfahrensabwicklung auch die akkreditierten De-Mail-Dienste zu nutzen. Es dürfte zu erwarten sein, dass mit der Verbreitung der De-Mail-Dienste in den privaten Haushalten die Bürger und Unternehmen in ihrer Kommunikation mit den Behörden die Nutzung dieses Kommunikationsweges nachfragen werden. Hierauf muss die Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vorbereitet sein. Mit der Nutzung der De-Mail-Dienste wird mittel- bis langfristig ein hohes Einsparpotential bei der Papierpost erwartet. Der Bund hat für die Bundesverwaltung ein Einsparvolumen von jährlich durchschnittlich ca. 20 Mio. bis 40 Mio. Euro in der Anfangsphase und später ca. 40 Mio. bis 80 Mio. Euro ermittelt (BT-Drs. 17/3630, Vorblatt D.2., Begründung A.V.).

E Zuständigkeit

Zuständig für den Gesetzentwurf ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**Zu Artikel 1:**

Die Änderungen verbessern die Möglichkeiten der kommunalen Vollstreckungsbehörden bei der Vollstreckung wegen Geldforderungen und sind in der Tendenz geeignet, bei gleichzeitiger Verfahrensverbesserung auch die Vollstreckungsergebnisse zu optimieren.

Zu Artikel 2:

Da die Nutzung von De-Mail-Diensten nicht gesetzlich vorgeschrieben wird, sondern nur rechtlich die Möglichkeit dazu geschaffen wird, sind die Kommunen frei darin, für ihre Kommunikation mit dem Bürger und den Unternehmen De-Mail-Dienste zu nutzen. Damit ist die kommunale Selbstverwaltung nicht tangiert.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Durch die Änderungen in Artikel 1 zum Kontopfändungsschutz und zur Sachaufklärung in der Vollstreckung wird den Interessen der Schuldner wie der Gläubiger gleichermaßen gedient. Den Schuldnern bleibt ein pfändungsfreier Betrag auf ihrem Pfändungsschutzkonto zur Be-
streitung ihres notwendigen Lebensunterhaltes erhalten.

Die Änderungen in Artikel 2 haben keine zwingenden finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte. Unternehmen und Privathaushalte sind frei darin, für ihre elektronische Kommunikation akkreditierte De-Mail-Dienste zu nutzen.

H Befristung

Da Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfes bereits befristete Gesetze ändern, bedarf es keiner besonderen Befristungsregelung.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW sowie zur Anpassung des Landeszustellungsgesetzes an das De-Mail-Gesetz

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW)

Artikel 1 Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt:
Vollstreckung von Geldforderungen

Erster Unterabschnitt:
Allgemeine Vorschriften

- a) nach der Zeile „§ 4 Vollstreckungsschuldner“ die Zeile „§ 4a Gläubigerfiktion“ neu eingefügt,
- b) in der Zeile „§ 5 Vermögensermittlung“ wird dem Wort „Vermögensermittlung“ ein Komma sowie das Wort „Teilzahlungsvereinbarung“ angefügt,
- c) die Zeile „§ 5a Eidesstattliche Versicherung“ durch die Zeile „§ 5a Vermögensauskunft des Vollstreckungsschuldners“ ersetzt, und

§ 4
Vollstreckungsschuldner

§ 5
Vermögensermittlung

§ 5a
Eidesstattliche Versicherung

- d) nach der Zeile „§ 44 Einziehung der Forderung - Herausgabe der Urkunden“ die Zeile „§ 44a Nicht vertretbare Handlungen“ neu eingefügt.
2. § 1 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

§ 44
Einziehung der Forderung - Herausgabe der Urkunden

**§ 1
Vollstreckbare Geldforderungen**

(1) Geldforderungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen unter Landesaufsicht stehenden Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die öffentlich-rechtlicher Natur sind oder deren Beitreibung nach Absatz 2 zugelassen ist, werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes im Verwaltungswege vollstreckt. Satz 1 gilt entsprechend für die Beitreibung von Forderungen öffentlich-rechtlicher Natur solcher Stellen und Personen, denen durch Gesetz hoheitliche Aufgaben übertragen sind.

(2) Das Innenministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung die Beitreibung wegen Geldforderungen des bürgerlichen Rechts des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, nach diesem Gesetz für zulässig erklären. Die Forderungen müssen entstanden sein aus:

- a) der Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen,
- b) der Nutzung öffentlichen Vermögens oder dem Erwerb von Früchten des öffentlichen Vermögens oder
- c) der Aufwendung öffentlicher Mittel für öffentlich geförderte, insbesondere soziale Zwecke.

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen, und für öffentlich-rechtliche Bank- und Kreditinstitute einschließlich der Sparkassen, es sei denn, sie werden im Auftrag des Landes, einer

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen, und für öffentlich-rechtliche Bank- und Kreditinstitute einschließlich der Sparkassen.

Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes tätig und nehmen mit der zu erbringenden Leistung nicht am Wettbewerb teil.“

3. Nach § 4 wird folgender § 4a neu eingefügt:

§ 4 Vollstreckungsschuldner

(1) Als Vollstreckungsschuldner kann in Anspruch genommen werden,

a) wer eine Leistung als Selbstschuldner schuldet,

b) wer für die Leistung, die ein anderer schuldet, kraft Gesetzes persönlich haftet.

(2) Wer nach Vorschriften des öffentlichen Rechts die Schuld aus Mitteln, die seiner Verwaltung unterliegen, zu entrichten hat, ist verpflichtet, das Zwangsverfahren in dieses Vermögen zu dulden, und hat insoweit die Pflichten des Vollstreckungsschuldners.

(3) Wegen der dinglichen Haftung für eine öffentlich-rechtliche Abgabe, die als öffentliche Last auf Grundbesitz ruht, hat der Eigentümer des Grundbesitzes die Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz zu dulden. Er hat insoweit die Pflichten des Vollstreckungsschuldners. Zugunsten des Vollstreckungsgläubigers gilt als Eigentümer, wer im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist.

„§ 4a Gläubigerfiktion, Aufrechnung

(1) Im Vollstreckungsverfahren gilt diejenige Körperschaft als Gläubigerin der zu vollstreckenden Ansprüche, der die Vollstreckungsbehörde angehört.

(2) Im Falle der Aufrechnung in einem Vollstreckungsverfahren gilt als Schuldner der die Aufrechnung begründenden Forderung die Körperschaft, der die Vollstreckungsbehörde angehört. Das Recht der Abtretung zur Einziehung zwischen Hoheitsträgern, insbesondere der Schaffung ei-

ner Aufrechnungslage, bleibt unberührt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift des § 5 wird wie folgt neu gefasst:
- „Vermögensermittlung, Teilzahlungsvereinbarung“
- b) Der bisherige Wortlaut des § 5 wird Absatz 1.
- c) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ergibt sich im Rahmen der Vermögensermittlung nach Absatz 1, dass der Schuldner die Forderung nicht in einer Summe begleichen kann, so kann die Vollstreckungsbehörde Teilzahlungen mit dem Schuldner vereinbaren. Die Teilzahlungsvereinbarung soll einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschreiten.“

5. § 5a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Eidesstattliche Versicherung“ durch die Wörter „Vermögensauskunft des Vollstreckungsschuldners“ ersetzt.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vollstreckungsschuldner muss auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde oder auf Verlangen des Vollstreckungsbeamten der Justiz für die Vollstreckung

§ 5 Vermögensermittlung

Zur Vorbereitung der Vollstreckung kann die Vollstreckungsbehörde die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Vollstreckungsschuldners ermitteln. Die Vollstreckungsbehörde darf ihr bekannte, nach § 30 der Abgabenordnung geschützte Daten, die sie bei der Vollstreckung wegen Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden darf, auch bei der Vollstreckung wegen anderer Leistungen als Steuern und steuerlichen Nebenleistungen verwenden. § 93 der Abgabenordnung findet Anwendung.

§ 5a Eidesstattliche Versicherung

(1) Die eidesstattliche Versicherung kann durch den Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung oder durch die Vollstreckungsbehörde abgenommen werden. § 806b der Zivilprozessordnung findet Anwendung. Für die Verpflichtung zur Vorla-

einer Forderung Auskunft über sein Vermögen erteilen, wenn er die Forderung nicht binnen zwei Wochen begleicht, nachdem ihn die Vollstreckungsbehörde unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft zur Zahlung aufgefordert hat. Zusätzlich hat er seinen Geburtsnamen, sein Geburtsdatum, seine Staatsangehörigkeit und seinen Geburtsort anzugeben. Handelt es sich bei dem Vollstreckungsschuldner um eine juristische Person oder um eine Personenvereinigung, so hat er seine Firma, die Nummer des Registerblatts im Handelsregister und seinen Sitz anzugeben. Das Verfahren richtet sich für die Vollstreckungsbehörde nach § 284 der Abgabenordnung, für den Vollstreckungsbeamten der Justiz nach den §§ 802c bis 802l der Zivilprozessordnung.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „eidesstattlichen Versicherung“ durch das Wort „Vermögensauskunft“ ersetzt.

- d) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Erfolgt zunächst die Zwangsvollstreckung in Sachen und

1. hat der Schuldner die Durchsuchung (§ 14) verweigert oder
2. ergibt der Pfändungsversuch, dass eine Pfändung voraussicht-

ge des Vermögensverzeichnisses und zur Forderungsbezeichnung und für die Abgabe und Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch den Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung und die Eintragung ins Schuldnerverzeichnis finden die §§ 899 bis 915h der Zivilprozessordnung Anwendung. Für die Verpflichtung zur Vorlage des Vermögensverzeichnisses und zur Forderungsbezeichnung, für die Abgabe und Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch die Vollstreckungsbehörde und die Eintragung ins Schuldnerverzeichnis findet § 284 der Abgabenordnung und ergänzend § 27 Abs. 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung. Im Fall der Verhaftung des Schuldners gilt § 6a entsprechend.

(2) Zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch die Vollstreckungsbehörde ist nur der Leiter der Vollstreckungsbehörde sowie dessen allgemeiner Vertreter befugt. Andere Angehörige des öffentlichen Dienstes sind befugt, soweit sie die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Angehörige des öffentlichen Dienstes, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 nicht erfüllen, können durch den Leiter der Vollstreckungsbehörde oder dessen allgemeinen Vertreter hierzu allgemein oder im Einzelfall beauftragt werden.

lich nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen wird,

so kann der Vollziehungsbeamte dem Schuldner die Vermögensauskunft abweichend von Absatz 1 sofort abnehmen, soweit die Vollstreckungsbehörde ihn dazu beauftragt hat und der Schuldner der sofortigen Abnahme nicht widerspricht. Widerspricht der Schuldner, gilt § 802f der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Beauftragt die Vollstreckungsbehörde den Vollziehungsbeamten der Justiz mit der Vollstreckung, tritt die schriftliche Erklärung der Vollstreckungsbehörde über die Vollstreckbarkeit, die Höhe und den Grund der Forderung gegenüber dem Vollstreckungsbeamten der Justiz an die Stelle der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung gemäß § 802a Absatz 2 der Zivilprozessordnung.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vollziehungsbeamte ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Er ist befugt, verschlossene Türen und Behältnisse öffnen zu lassen.“

§ 14

Befugnisse des Vollziehungsbeamten

(1) Der Vollziehungsbeamte darf die Wohnung des Schuldners betreten. Durchsuchen darf er sie ohne dessen Einwilligung nur auf richterliche Anordnung. Dies gilt nicht, wenn die Einholung der Anordnung den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde. Bei der Durchsuchung darf der Vollziehungsbeamte, falls sich das als erforderlich erweist, verschlossene Türen und Behältnisse öffnen lassen.

(2) Willigt der Schuldner in die Durchsuchung ein oder ist eine Anordnung gegen ihn nach Absatz 1 Satz 2 ergangen oder nach Absatz 1 Satz 3 entbehrlich, so haben Personen, die Mitgewahrsam an der Wohnung des Schuldners haben, die Durchsuchung zu dulden. Unbillige Härten gegenüber Mitgewahrsamsinhabern sind zu vermeiden. Für die Gewahrsamsvermutung bei der Zwangsvollstreckung gegen Ehegatten und Lebenspartner findet § 739

der Zivilprozessordnung Anwendung.

(3) Stößt der Vollziehungsbeamte bei Vollstreckungshandlungen nach Absatz 1 auf Widerstand, so kann er Gewalt anwenden und hierzu um Unterstützung der Polizei nachsuchen; er ist nicht berechtigt, bei der Ausübung unmittelbaren Zwangs (§ 62) ohne besondere gesetzliche Ermächtigung Waffengewalt anzuwenden.

- c) In Absatz 4 wird Satz 1 durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Die Wohnung des Schuldners darf ohne dessen Einwilligung nur auf Grund einer Anordnung des Richters bei dem Amtsgericht durchsucht werden, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll. Dies gilt nicht, wenn die Einholung der Anordnung den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde.“

- d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Willigt der Vollstreckungsschuldner in die Durchsuchung ein, oder ist eine Anordnung gegen ihn nach Absatz 4 Satz 1 ergangen oder nach Absatz 4 Satz 2 entbehrlich, so haben Personen, die Mitgewahrsam an den Wohn- und Geschäftsräumen des Vollstreckungsschuldners haben, die Durchsuchung zu dulden. Unbillige Härten gegenüber Mitgewahrsamsinhabern sind zu vermeiden. Für die Gewahrsamsvermutung bei der Zwangsvollstreckung gegen Ehegatten und Lebenspartner findet § 739 der Zivilprozessordnung Anwendung.“

- e) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Anordnung nach Absatz 4 ist bei der Vollstreckung vorzuzeigen.“

(4) Zuständig für die Anordnung nach Absatz 1 Satz 2 ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Wohnung gelegen ist. Die Anordnung ist von der Vollstreckungsbehörde zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Die Anordnung ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

7. § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Nachtzeit umfasst die Stunden von einundzwanzig bis sechs Uhr.“

8. § 27 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „813b“ durch die Angabe „813“ ersetzt.

9. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird die Einziehung eines bei einem Kreditinstitut gepfändeten Guthabens eines Schuldners angeordnet, so gelten § 833a und § 850I der Zivilprozessord-

§ 16 Nachtzeit, Feiertage

(1) Zur Nachtzeit sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit schriftlicher Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde vorgenommen werden. Die Erlaubnis ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

(2) Die Nachtzeit umfasst in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von einundzwanzig Uhr bis vier Uhr und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von einundzwanzig Uhr bis sechs Uhr.

§ 27 Pfändungs- und Vollstreckungsschutz

Die §§ 811 bis 813b der Zivilprozessordnung gelten auch für das Zwangsverfahren. Die Befugnisse des Vollstreckungsgerichts nimmt die Vollstreckungsbehörde wahr.

§ 40 Pfändung einer Geldforderung

(1) Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner schriftlich zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen, und dem Schuldner schriftlich zu gebieten, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten. In der Verfügung ist auszusprechen, dass der Vollstreckungsgläubiger, für den gepfändet ist, die Forderung einziehen kann. Die Pfändung ist bewirkt, wenn die Verfügung dem Drittschuldner zugestellt ist. Die Zustellung ist dem Schuldner mitzuteilen. Die an den Drittschuldner zuzustellende Pfändungsverfügung soll den beizutreibenden Geldbetrag in einer Summe ohne Angabe des Schuldgrundes bezeichnen.

(2) Wird die Einziehung eines bei einem Geldinstitut gepfändeten Guthabens eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, angeordnet, so gilt § 835 Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung entsprechend.

nung entsprechend.

§ 850I der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass Anträge bei dem nach § 828 Absatz 2 der Zivilprozessordnung zuständigen Vollstreckungsgericht zu stellen sind“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird die Einziehung einer gepfändeten nicht wiederkehrend zahlbaren Vergütung eines Vollstreckungsschuldners, der eine natürliche Person ist, für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitslohn sind, angeordnet, so gilt § 835 Abs. 5 der Zivilprozessordnung entsprechend.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt geändert:

Die Angabe "Absatz 3" wird durch die Angabe "Absatz 4" ersetzt.

- e) Dem Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Hat der Schuldner seinen Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und der Drittschuldner seinen Sitz innerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, so ist die Pfändung am inländischen Hauptsitz des Drittschuldners auszubringen.“

(3) Die Vollstreckungsbehörde kann die Verfügung ohne Rücksicht auf den Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Schuldners und Drittschuldners selbst erlassen und auch ihre Zustellung im Wege der Postzustellung selbst bewirken. Sie kann auch eine Vollstreckungsbehörde desjenigen Bezirks, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll, um die Zustellung der Verfügung ersuchen.

- (4) Absatz 3 gilt auch, wenn

a) die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz außerhalb des Landes, jedoch innerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes hat,

b) der Schuldner oder Drittschuldner außerhalb des Landes, jedoch innerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat und das dort geltende Recht dies zulässt.

10. § 43 wird wie folgt geändert:

§ 43

Pfändung fortlaufender Bezüge

(1) Das Pfandrecht, das durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer ähnlichen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die Beträge, die später fällig werden.

(2) Die Pfändung eines Dienst Einkommens betrifft auch das Einkommen, das der Schuldner bei Versetzung in ein anderes Amt, Übertragung eines neuen Amtes oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat. Dies gilt nicht bei Wechsel des Dienstherrn.

(3) Sind nach dem Leistungsbescheid wiederkehrende Leistungen zu erbringen, so kann eine Forderung im Sinne des Absatzes 1 zugleich mit der Pfändung wegen einer fälligen Leistung auch wegen künftig fällig werdender Leistungen gepfändet werden. Insoweit wird die Pfändung jeweils am Tage nach der Fälligkeit der Leistungen wirksam und bedarf keiner vorausgehenden Mahnung.

(4) Endet das Arbeits- oder Dienstverhältnis und begründen der Vollstreckungsschuldner und der Drittschuldner innerhalb von neun Monaten ein solches neu, so erstreckt sich die Pfändung auf die Forderung aus dem neuen Arbeits- oder Dienstverhältnis.

a) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „gepfändet werden“ der Klammerzusatz „(Dauerpfändung)“ eingefügt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wegen Ansprüchen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz findet die Absenkung der Pfändungsfreigrenzen entsprechend § 850d Absatz 1 der Zivilprozessordnung und die Vorratspfändung entsprechend § 850d Absatz 3 der Zivilprozessordnung Anwendung, wenn diese Ansprüche nach § 1 Absatz 2 im Verwaltungswege vollstreckt werden.“

11. Es wird folgender § 44a neu eingefügt:

„§ 44a Nicht vertretbare Handlungen

Kann eine Handlung des Schuldners nicht durch den Gläubiger vorgenommen werden, so kann, wenn sie ausschließlich vom Willen des Schuldners abhängt, die Vollstreckungsbehörde auf Antrag des Gläubigers den Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Zwangsgeld anhalten. Ist das Zwangsgeld uneinbringlich oder droht wegen gesetzlicher Fristen der Untergang der gepfändeten Forderung, so findet § 888 Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.“

§ 44

Einziehung der Forderung - Herausgabe der Urkunden

(1) Die Pfändung und die Erklärung, dass der Vollstreckungsgläubiger die Forderung einziehen könne, ersetzen die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von denen nach dem bürgerlichen Recht die Berechtigung zur Einziehung abhängt. Sie genügen auch bei einer Forderung, für die eine Hypothek besteht. Sie gelten, auch wenn sie zu Unrecht erfolgt sind, zugunsten des Drittschuldners dem Schuldner gegenüber so lange als rechtsbeständig, bis sie aufgehoben sind und der Drittschuldner die Aufhebung erfährt.

(2) Der Schuldner ist verpflichtet, die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Erteilt der Schuldner die Auskunft nicht, so ist er auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde verpflichtet, die Auskunft zu Protokoll zu geben und seine Angaben an Eides statt zu versichern. Die Vollstreckungsbehörde kann die eidesstattliche Versicherung der Lage der Sache entsprechend ergänzen. § 5a gilt entsprechend. Die Vollstreckungsbehörde kann die Urkunden durch den Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung oder den Vollziehungsbeamten wegnehmen lassen oder ihre Herausgabe nach den §§ 55 bis 75 erzwingen.

(3) Werden die Urkunden nicht vorgefunden, so hat der Schuldner auf Verlangen des Vollstreckungsgläubigers zur Niederschrift an Eides statt zu versichern, dass er die Urkunden nicht besitze, auch nicht wisse, wo sie sich befinden. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Hat ein Dritter die Urkunde, so kann der Vollstreckungsgläubiger den Anspruch des Schuldners auf die Herausgabe geltend machen.

12. § 45 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende von Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Als Nummern 4 und 5 werden angefügt:

„4. ob innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf das Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, eine Pfändung nach § 40 Absatz 2, § 850I der Zivilprozessordnung oder nach § 309 Absatz 3 der Abgabenordnung aufgehoben oder die Unpfändbarkeit des Guthabens angeordnet worden ist, und

5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Absatz 7 der Zivilprozessordnung handelt.“

§ 45

Erklärungspflicht des Drittschuldners

(1) Auf Verlangen des Vollstreckungsgläubigers hat ihm der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung der im § 40 bezeichneten Verfügung an gerechnet, zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und bereit sei, zu zahlen,

2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung erheben,

3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Erklärung des Drittschuldners zu Nummer 1 gilt nicht als Schuldanerkenntnis.

(2) Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärung kann in die Pfändungsverfügung aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Vollstreckungsgläubiger für den Schaden, der aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entsteht. Der Drittschuldner kann zur Abgabe dieser Erklärung durch ein Zwangsgeld angehalten werden. § 61 ist nicht anzuwenden.

13. Dem § 48 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zuständigkeit des Amtsgerichts als Vollstreckungsgericht gemäß § 850k Absatz 5 Satz 4 der Zivilprozessordnung bleibt unberührt.“

14. In § 61 Absatz 2 wird der Verweis „§§ 901 bis 914“ durch den Verweis „§§ 802g bis 802j“ ersetzt.

(3) Die §§ 841 bis 843 der Zivilprozessordnung gelten auch für das Zwangsverfahren.

§ 48 Pfändungsschutz

(1) Beschränkungen und Verbote, die nach den §§ 850 bis 852 der Zivilprozessordnung und anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen bestehen, gelten auch für das Zwangsverfahren. § 850h der Zivilprozessordnung findet Anwendung. Wird die Vollstreckung wegen eines Zwangsgeldes, Bußgeldes, Ordnungsgeldes oder wegen einer Nutzungsentschädigung wegen Obdachlosigkeit betrieben, so kann die Vollstreckungsbehörde den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens ohne Rücksicht auf die in § 850c der Zivilprozessordnung vorgesehenen Beschränkungen bestimmen; dem Schuldner ist jedoch so viel zu belassen, wie er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.

(2) Die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Befugnisse des Vollstreckungsgerichts nimmt die Vollstreckungsbehörde wahr.

§ 61 Ersatzzwangshaft

(1) Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen, wenn bei Androhung des Zwangsgeldes oder nachträglich hierauf hingewiesen worden ist. Die Ersatzzwangshaft beträgt mindestens einen Tag, höchstens zwei Wochen.

(2) Die Ersatzzwangshaft ist auf Antrag der Vollzugsbehörde von der Justizverwaltung nach den Bestimmungen der §§ 901 bis

914 der Zivilprozessordnung zu vollstrecken.

§ 77 Kosten

15. In § 77 Absatz 1 Satz 1, § 77 Absatz 2 Sätze 1 und 2, § 77 Absatz 4 Satz 2 und § 77 Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Kostenordnung“ durch die Wörter „Ausführungsverordnung VwVG“ ersetzt. In § 77 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „eidesstattliche Versicherung“ durch das Wort „Vermögensauskunft“ ersetzt.

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden nach näherer Bestimmung einer Kostenordnung von dem Vollstreckungsschuldner oder dem Pflichtigen Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde die Amtshandlung vornimmt, bei Auslagen auch der Rechtsträger, bei dessen Behörde die Auslagen entstanden sind.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Kostenordnung zu erlassen. In der Kostenordnung sind die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen.

Bei der Vollstreckung von Geldforderungen können Mahn-, Pfändungs-, Wegnahme-, Versteigerungs-, Verwertungs- und Schreibgebühren sowie Gebühren für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vorgesehen werden. Für diese sind feste Gebührensätze und Vomhundertsätze festzulegen.

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Verwaltungszwang, einschließlich der Sicherstellung und Verwahrung, können Verwaltungsgebühren vorgesehen werden. Die Gebühren sind durch feste Sätze oder Rahmensätze zu bestimmen. Im Falle der Ersatzvornahme kann auch eine Pauschale vorgesehen werden.

Die Pauschale beträgt zehn vom Hundert des Betrages, der aufgrund des § 59 Abs. 1 dieses Gesetzes vom Pflichtigen zu zahlen ist. Soweit der zu zahlende Betrag über 2500,-- Euro hinausgeht, beträgt die Pauschale für den Mehrbetrag fünf vom Hundert. Für den über 25000,-- Euro hinausgehenden Mehrbetrag beträgt die Pauschale drei vom Hundert und für den über 50000,-- Euro hinausgehenden Mehrbetrag eins vom Hundert.

(3) Bei der Vollstreckung von Geldforderungen sind die Gebührensätze so zu be-

messen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Höhe der Forderung oder anderer Vermögensrechte oder des Wertes der Sachen, die gepfändet oder versteigert werden sollen, andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. In den Fällen des Verwaltungszwangs einschließlich der Sicherstellung und Verwahrung berücksichtigen die Gebührentatbestände und die Gebührenfestsetzungen den durchschnittlichen Verwaltungsaufwand.

(4) Die §§ 10, 11, 14, 17 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S.524), in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung. In der Kostenordnung können abweichend der Umfang der zu erstattenden Auslagen, die Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruchs oder die Fälligkeit des Auslagenersatzes, die Gebührenberechnung, -befreiung und -ermäßigung, die Kostenhaftung und der Gebührenerlass geregelt werden.

(5) Bei einer Ersatzvornahme, Sicherstellung oder Verwahrung kann in der Kostenordnung die Herausgabe der Sache von der Zahlung eines Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der noch festzusetzenden Kosten abhängig gemacht und hierfür die Fälligkeit vorgesehen werden.

Artikel 2

Anpassung des Landeszustellungsgesetzes an das De-Mail-Gesetz

Das Landeszustellungsgesetz vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (GV. NRW. S. 600), wird wie folgt geändert:

Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(Post)“ ein Komma und die Wörter „einen nach § 17 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) akkreditierten Diensteanbieter“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Komma ersetzt durch ein Semikolon und die Wörter „einschließlich elektronischer Dokumente“ werden durch die Wörter „elektronische Zustellung“ ersetzt.

**§ 2
Allgemeines**

- (1) Zustellung ist die Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments in der in diesem Gesetz bestimmten Form.
- (2) Die Zustellung wird durch einen Erbringer von Postdienstleistungen (Post) oder durch die Behörde ausgeführt. Daneben gelten die in den §§ 9 bis 11 geregelten Sonderarten der Zustellung.
- (3) Die Behörde hat die Wahl zwischen den einzelnen Zustellungsarten. Dies gilt nicht im Falle von § 5 Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz.

**§ 5
Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis, einschließlich elektronischer Dokumente**

- (1) Bei der Zustellung durch die Behörde händigt der zustellende Bedienstete das Dokument dem Empfänger in einem verschlossenen Umschlag aus. Das Dokument kann auch offen ausgehändigt werden, wenn keine schutzwürdigen Interessen des Empfängers entgegenstehen. Der Empfänger hat ein mit dem Datum der Aushändigung versehenes Empfangsbekanntnis zu unterschreiben. Der Bedienstete vermerkt das Datum der Zustellung auf dem Umschlag des auszuhändigenden Dokumentes oder bei offener Aushändigung auf dem Dokument selbst.
- (2) Die §§ 177 bis 181 der Zivilprozessordnung sind anzuwenden. Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken:
 - 1. im Fall der Ersatzzustellung in der Wohnung, in Geschäftsräumen und Einrichtung

gen nach § 178 der Zivilprozessordnung der Grund, der diese Art der Zustellung rechtfertigt,

2.

im Fall der Zustellung bei verweigerter Annahme nach § 179 der Zivilprozessordnung, wer die Annahme verweigert hat und dass das Dokument am Ort der Zustellung zurückgelassen oder an den Absender zurückgesandt wurde sowie der Zeitpunkt und der Ort der verweigten Annahme,

3.

in den Fällen der Ersatzzustellung nach §§ 180 und 181 der Zivilprozessordnung der Grund der Ersatzzustellung sowie, wann und wo das Dokument in einen Briefkasten eingelegt oder sonst niedergelegt und in welcher Weise die Niederlegung schriftlich mitgeteilt wurde.

Im Fall des § 181 Abs. 1 der Zivilprozessordnung kann das zuzustellende Dokument bei der Behörde, die den Zustellungsauftrag erteilt hat, niedergelegt werden, wenn diese Behörde ihren Sitz am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts hat, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt.

(3) Zur Nachtzeit, an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf nach Absatz 1 und 2 im Inland nur mit Erlaubnis des Behördenleiters zugestellt werden. Die Nachtzeit umfasst die Stunden von einundzwanzig bis sechs Uhr. Eine Zustellung, bei der diese Vorschriften nicht beachtet sind, ist wirksam, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

(4) Das Dokument kann an Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, an Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie an weitere, durch Rechtsverordnung des Innenministeriums bestimmte Berufsgruppen auch auf andere Weise gegen Empfangsbe-

- b) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „eröffnet“ das Semikolon durch einen Punkt und das folgende Wort „es“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
- (5) Ein elektronisches Dokument kann im Übrigen unbeschadet des Absatzes 4 jedem Zustellungsadressaten elektronisch zugestellt werden, soweit dieser hierfür einen Zugang eröffnet; es ist elektronisch zuzustellen, wenn auf Grund einer Rechtsvorschrift ein Verfahren auf Verlangen des Zustellungsadressaten in elektronischer Form abgewickelt wird. Für die Übermittlung ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen.
- (6) Bei der elektronischen Zustellung ist die Übermittlung mit dem Hinweis „Zustellung gegen Empfangsbekanntnis“ einzuleiten. Die Übermittlung muss die absendende Behörde, den Namen und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie den Namen des Bediensteten erkennen lassen, der das Dokument zur Übermittlung aufgegeben hat.
- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 2 und 4 wird die Angabe „Absatzes 5 Satz 1 2. Halbsatz“ jeweils ersetzt durch die Angabe „Absatzes 5 Satz 2“.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „glaubhaft macht“ durch das Wort „nachweist“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „Rechtsfolge nach Satz 2“ ersetzt durch die Wörter „Rechtsfolgen nach Satz 2 und 3“.
- (7) Zum Nachweis der Zustellung nach Absatz 4 und Absatz 5 genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis, das an die Behörde durch die Post oder elektronisch zurückzusenden ist. Ein elektronisches Dokument gilt in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 2. Halbsatz am dritten Tag nach der Absendung an den vom Zustellungsadressaten hierfür eröffneten Zugang als zugestellt, wenn der Behörde nicht spätestens an diesem Tag ein Empfangsbekanntnis nach Satz 1 zugeht. Satz 2 gilt nicht, wenn der Zustellungsadressat glaubhaft macht, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Der Zustellungsadressat ist in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 2. Halbsatz vor der Übermittlung über die Rechtsfolge nach Satz 2 zu belehren. Zum Nachweis der Zustellung ist von der absendenden Behörde in den Akten zu vermerken, zu welchem Zeitpunkt und an welchem Zugang das Dokument gesendet wurde. Der Zustellungsadressat

ist über den Eintritt der Zustellungsfiktion nach Satz 2 zu benachrichtigen.

3. Nach § 5 wird folgender neuer § 5a eingefügt:

**„§ 5a
Elektronische Zustellung gegen
Abholbestätigung über De-Mail-
Dienste**

(1) Die elektronische Zustellung kann unbeschadet des § 5 Absatz 4 und 5 Satz 1 und 2 durch Übermittlung der nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierten Diensteanbieter gegen Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes an das De-Mail-Postfach des Zustellungsadressaten erfolgen. Für die Zustellung nach Satz 1 ist § 5 Absatz 4 und 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Empfangsbekennnisses die Abholbestätigung tritt.

(2) Der nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierte Diensteanbieter hat eine Versandbestätigung nach § 5 Absatz 7 des De-Mail-Gesetzes und eine Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes zu erzeugen. Er hat diese Bestätigungen unverzüglich der absendenden Behörde zu übermitteln.

(3) Zum Nachweis der elektronischen Zustellung genügt die Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes. Für diese gelten § 371 Absatz 1 Satz 2 und § 371a Absatz 2 der Zivilprozessordnung.

(4) Ein elektronisches Dokument gilt in den Fällen des § 5 Absatz 5 Satz 2 am dritten Tag nach der Absendung an das De-Mail-Postfach des Zustellungsadressaten als zugestellt, wenn er dieses Postfach als Zugang eröffnet hat und der Behörde nicht spätestens an diesem Tag eine elektronische Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes zugeht. Satz 1 gilt nicht, wenn der Zustel-

lungsadressat nachweist, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Der Zustellungsadressat ist in den Fällen des § 5 Absatz 5 Satz 2 vor der Übermittlung über die Rechtsfolgen nach Satz 1 und 2 zu belehren. Als Nachweis der Zustellung nach Satz 1 dient die Versandbestätigung nach § 5 Absatz 7 des De-Mail-Gesetzes oder ein Vermerk der absendenden Behörde in den Akten, zu welchem Zeitpunkt und an welches De-Mail-Postfach das Dokument gesendet wurde. Der Zustellungsadressat ist über den Eintritt der Zustellungsfiktion nach Satz 1 elektronisch zu benachrichtigen.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

§ 9

Zustellung im Ausland

(1) Eine Zustellung im Ausland erfolgt

1. durch Einschreiben mit Rückschein, soweit die Zustellung von Dokumenten unmittelbar durch die Post völkerrechtlich zulässig ist,

2. auf Ersuchen der Behörde durch die Behörden des fremden Staates oder durch die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland,

3. auf Ersuchen der Behörde durch das Auswärtige Amt an eine Person, die das Recht der Immunität genießt und zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gehört sowie an Familienangehörige einer solchen Person, wenn diese das Recht der Immunität genießen oder

4. durch Übermittlung elektronischer Dokumente nach § 5 Abs. 5, soweit dies völkerrechtlich zulässig ist.

- a) In Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „nach § 5 Abs. 5“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 5 Abs. 7 Satz 1 bis 3

(2) Zum Nachweis der Zustellung nach Absatz 1 Nr. 1 genügt der Rückschein. Die

und 5“ die Angabe „sowie nach § 5a Absatz 3 und 4 Satz 1, 2 und 4“ eingefügt.

- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Ist durch Rechtsvorschrift angeordnet, dass ein Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden kann, finden die Sätze 1 bis 6 keine Anwendung.“

Zustellung nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 wird durch das Zeugnis der ersuchten Behörde nachgewiesen. Der Nachweis der Zustellung gemäß Absatz 1 Nr. 4 richtet sich nach § 5 Abs. 7 Satz 1 bis 3 und 5.

(3) Die Behörde kann bei der Zustellung nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 anordnen, dass die Person, an die zugestellt werden soll, innerhalb einer angemessenen Frist einen Zustellungsbevollmächtigten benennt, der im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat. Wird kein Zustellungsbevollmächtigter benannt, können spätere Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung dadurch bewirkt werden, dass das Dokument unter der Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll, zur Post gegeben wird. Das Dokument gilt am siebenten Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt, wenn nicht feststeht, dass es den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Die Behörde kann eine längere Frist bestimmen. In der Anordnung nach Satz 1 ist auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen. Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Anschrift das Dokument zur Post gegeben wurde.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon treten Artikel 1 Nummern 4, 5, 10 und 14 am 1. Januar 2013 in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

1. Artikel 1

Neben einer Änderung in § 1 Absatz 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW, die die Beitreibung offener Forderungen aus Förderprogrammen erleichtern soll, enthält Artikel 1 des Entwurfes vor allem Regelungen zur Anpassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes an die Reformen der Zivilprozessordnung zur Kontopfändung durch das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) sowie der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung durch das Gesetz zur Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258). Darüber hinaus werden durch den Gesetzentwurf weitere Änderungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vorgenommen, die seit der letzten grundlegenden Überarbeitung gewonnene Erfahrungen aus der Praxis berücksichtigen.

Durch das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) wurde die ZPO mit dem Ziel geändert, zum Ausgleich der berechtigten Belange von Schuldner und Gläubiger dem Kontoinhaber die zum Lebensunterhalt benötigten Geldmittel auch bei Überweisung auf sein Girokonto pfändungsfrei zu belassen. Damit soll ihm trotz der Kontopfändung die Möglichkeit zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr so weit wie möglich erhalten bleiben (vgl. BT-Drucks. 16/7615, S. 9). Gleichzeitig soll der Pfändungsschutz für die Einkünfte von selbständig tätigen Personen verbessert werden.

Der herkömmliche zivilprozessuale Kontopfändungsschutz ist zum 1. Januar 2012 ausgelaufen (vgl. Artikel 7 und 10 des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009). Ab diesem Zeitpunkt steht nur noch das Pfändungsschutzkonto zur Verfügung. Um eine Harmonisierung der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen mit der Neuregelung des Kontopfändungsschutzes zu erreichen, werden entsprechende Regelungen geschaffen. Dadurch wird die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW der Vollstreckung nach der ZPO und der AO angeglichen.

Es hat sich weiterhin gezeigt, dass die Regelung des § 14 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen zum Betreten der Wohnung des Schuldners zu Missverständnissen in der Praxis geführt hat. Hier erfolgt eine eindeutige Klarstellung.

Das Gesetz zur Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Das bisherige Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wird durch die Pflicht des Schuldners zur Erteilung von Auskunft über sein Vermögen abgelöst. Die Vermögensauskunft wird am Anfang des Vollstreckungsverfahrens stehen. Der Schuldner erhält während des Verfahrens, das bis zur Eintragung in ein Schuldnerverzeichnis reicht, mehrfach Gelegenheit, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Die genannten, zum 1. Januar 2013 in Kraft tretenden Änderungen machen eine rechtzeitige Anpassung des nordrhein-westfälischen Rechts erforderlich.

2. Artikel 2

Nach mehrjährigen Beratungen hat der Bund in Abstimmung mit den Ländern das „Gesetz zur Regelung von De-Mail-Diensten und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 28.4.2011

verabschiedet und am 2.5.2011 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 666) verkündet. Das Artikelgesetz ist insgesamt am 3.5.2011 in Kraft getreten.

Mit diesem Gesetz sind Regelungen zu den sogenannten De-Mail-Diensten geschaffen und in der Folge die zustellungsrechtlichen Regelungen für die Bundesbehörden angepasst worden. Die Länder mit eigenen Vollregelungen im Zustellungsrecht - so unter anderem auch das Land Nordrhein-Westfalen - haben im Interesse einer einheitlichen Handhabung und einer bundesweiten Stärkung des E-Government ihr Landesrecht in gleicher Weise zu modernisieren. Durch diese zustellungsrechtlichen Anpassungen wird die neue Kommunikationsmöglichkeit über De-Mail-Dienste auch für die Verwaltung in Nordrhein-Westfalen nutzbar gemacht.

Inhalt des De-Mail-Gesetzes des Bundes

Die private, unternehmerische und behördliche Kommunikation erfolgt zunehmend über das Internet unter Verwendung von E-Mails. E-Mails sind jedoch so wenig sicher vor Manipulation wie Postkarten im konventionellen Postverkehr. Für eine sichere elektronische Kommunikation ist eine zuverlässige und geschützte Infrastruktur notwendig, die die Vorteile der E-Mail mit Sicherheit und Datenschutz verbindet. Mit den De-Mail-Diensten ist eine solche Infrastruktur eingeführt worden. Im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens haben De-Mail-Diensteanbieter nachzuweisen, dass die durch sie angebotenen E-Mail-, Identitätsbestätigungs- und Dokumentenablagedienste hohe Anforderungen an Sicherheit und Datenschutz erfüllen. Mit dem verabschiedeten De-Mail-Gesetz bietet der Bund den rechtlichen Rahmen hierfür. Wegen der zahlreichen Details wird auf die Materialien des Bundesgesetzgebungsverfahrens verwiesen.

Auswirkungen auf die Zustellungspraxis der Behörden in Nordrhein-Westfalen

Für die förmlichen Zustellungsverfahren der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts - ausgenommen die Landesfinanzbehörden - gilt das Landeszustellungsgesetz (LZG NRW). Dieses erfährt zwei wesentliche Änderungen: Zum einen wird die elektronische Zustellung mittels der neuen akkreditierten De-Mail-Dienste als eine weitere Zustellmöglichkeit aufgenommen (§§ 2, 5a LZG NRW) und zum zweiten wird in den Fällen, in denen der Bürger die elektronische Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle verlangt, die Anforderung für eine Widerlegung der gesetzlichen Zustellfiktion von der einfachen Glaubhaftmachung in den Vollbeweis geändert (§ 5 Abs. 7 LZG NRW). Die Begründung der Änderungen im Einzelnen entspricht im Wesentlichen derjenigen zum Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes. Sie basieren auf einer inhaltlichen Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 2 Satz 3)

Die Änderung soll die Beitreibung privatrechtlicher Geldforderungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren erlauben, wenn öffentlich-rechtliche Bank- und Kreditinstitute ein-

schließlich der Sparkassen Gläubiger sind, die im Auftrag des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes tätig werden und mit der zu erbringenden Leistung nicht am Wettbewerb teilnehmen.

§ 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW sieht vor, dass bestimmte privatrechtliche Forderungen in einem Vorverfahren zur üblichen ZPO-Vollstreckung öffentlich-rechtlich begetrieben werden können. Ziel dieser Vorgehensweise ist eine effiziente und kostengünstige Realisierung ausstehender Forderungen. Grundsätzlich fallen auch die Wirtschaftsförderungs-angelegenheiten von Land und Kommunen unter diese Regelung.

Bislang sieht § 1 Absatz 2 Satz 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW vor, dass Forderungen von öffentlich-rechtlichen Versicherungen, Banken und Sparkassen wegen der Gefahr der Wettbewerbsverzerrung nicht öffentlich-rechtlich begetrieben werden sollen. Diese Regelung ist entstanden, als Förderangelegenheiten noch ausschließlich Sache der Gebietskörperschaften waren. Inzwischen werden jedoch im Bereich der Wirtschaftsförderung immer häufiger Kreditinstitute eingebunden, so z. B. die NRW.BANK im Rahmen der Wirtschaftsförderung für das Land Nordrhein-Westfalen. Bei der Vergabe von Fördergeldern werden die Kreditinstitute nicht immer als Beliehene tätig, sondern erhalten öffentliche Mittel als Zuwendung, um die Gelder im Rahmen der Wirtschaftsförderung nach den Vorgaben der betreffenden Gebietskörperschaft zu verteilen. Sie nehmen mit dieser Aufgabe nicht am Wettbewerb teil und stehen somit auch nicht in Konkurrenz zu anderen Kreditinstituten. Es wird verdeutlicht, dass das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen auch dann Anwendung findet, wenn beispielsweise eine Bank oder Sparkasse Gelder der öffentlichen Hand im Rahmen der Wirtschaftsförderung vergibt. Insoweit soll die zufällige Ausgestaltung des Verwaltungshandelns bei der Wirtschaftsförderung weder dem Gläubiger noch dem Schuldner zum Nachteil gereichen. Die Verwaltungsvollstreckung ist vor allem für den Schuldner erheblich kostengünstiger als die zivilprozessuale Vollstreckung. Für die öffentliche Verwaltung lassen sich die Erfolgsaussichten schneller und zuverlässiger beurteilen, so dass unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden wird.

Satz 3 wird so geändert, dass nicht nur das Land mit der NRW.BANK den Weg der öffentlich-rechtlichen Vollstreckung nutzen kann, sondern auch die Kommunen, die häufig als Träger eine enge Bindung an die Sparkassen haben, hiervon profitieren und neue Wege in der Wirtschaftsförderung beschreiten können. Gleichzeitig wird weiterhin eine Wettbewerbsverzerrung ausdrücklich vermieden.

Zu Nummer 3 (§ 4a)

Durch die neu eingeführte Gläubigerfiktion wird die gemeinsame Vollstreckung von Ansprüchen verschiedener Gläubiger durch einen dieser Gläubiger erleichtert. Dies dient insbesondere der verbesserten Aufgabenwahrnehmung der kommunalen Vollstreckungsbehörden im kreisangehörigen Raum. Die Neuregelung in Absatz 2 dient der Erleichterung der Vollstreckung in Fällen, in denen die Vollstreckungsbehörde (auch) für einen anderen Hoheitsträger tätig wird. Absatz 2 Satz 2 dient der Klarstellung, dass auch die Forderungsabtretung zur Einziehung durch den Forderungsinhaber an die Körperschaft, der die Vollstreckungsbehörde angehört, zulässig ist.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Die Befugnis zur Ermittlung des Schuldnervermögens wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und des Gebührengesetzes vom 19. Februar 2003 neu eingeführt. Die Vorschrift hat sich bewährt und wird in unterschiedlichem Umfang von den Vollstreckungsbehörden genutzt. Der neue Absatz 2 stellt die Berechtigung der Vollstre-

ckungsbehörde klar, dem Schuldner eine Teilzahlungsvereinbarung von sich aus anzubieten. Nach der bisher gängigen Praxis wurden Teilzahlungsvereinbarungen nur geschlossen, wenn mindestens ein Pfändungsversuch ergebnislos verlaufen war und der Schuldner die Teilzahlung beantragt. Im Rahmen der Ermittlungsbefugnis hat die Vollstreckungsbehörde jedoch in der Regel bereits einen Überblick über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, so dass mit Blick auf einen möglichst geringen Verwaltungsaufwand bereits zu diesem Zeitpunkt eine Teilzahlungsvereinbarung sinnvoll sein kann. Der bislang erforderliche Antrag des Schuldners kann somit entfallen. Zur Annahme des Angebotes der Teilzahlungsvereinbarung reicht das konkludente Handeln des Schuldners aus.

Zu Nummer 5 (§ 5 a)

Mit Wirkung vom 1. Januar 2013 entfällt die bisherige eidesstattliche Versicherung (vgl. Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2258). Stattdessen wird es künftig eine Vermögensauskunft geben, die dem Gläubiger die bestehenden Pfändungsmöglichkeiten aufzeigen soll. Sie wird am Anfang des Vollstreckungsverfahrens stehen können, so dass die Voraussetzung der vorherigen fruchtlosen Pfändung beim Schuldner künftig entfällt. Damit die Vollstreckungsbehörden handlungsfähig bleiben, müssen diese Änderungen aus der ZPO im Verwaltungsvollstreckungsrecht des Landes nachgezeichnet werden. Zur Vermeidung finanzieller Verluste bei Land und Kommunen ist ein Inkrafttreten zeitgleich mit den Änderungen der ZPO am 1. Januar 2013 geboten.

Soweit die kommunalen Vollstreckungsbehörden die Vermögensauskunft nicht selbst abnehmen können, sollen sie weiterhin die Option haben, den Vollstreckungsbeamten der Justiz hiermit zu beauftragen. Um dieses Verfahren zu beschleunigen, soll die Vollstreckungsbehörde dem Vollstreckungsauftrag keine Kopie des vollstreckbaren Titels beifügen müssen. Es soll vielmehr die schriftliche Erklärung der Vollstreckungsbehörde über die Vollstreckbarkeit, die Höhe und den Grund der Forderung gegenüber dem Vollstreckungsbeamten der Justiz ausreichen.

Mit dem neuen Absatz 3 soll deutlich werden, dass die Vollstreckungsbehörde auch weiterhin im Rahmen ihres Ermessens entscheiden kann, ob sie zunächst die Vollstreckung in körperliche Sachen versucht oder bereits zu Beginn des Verfahrens die Vermögensauskunft abnimmt. Erfolgt zunächst die Vollstreckung in körperliche Sachen, so erhält der Schuldner bereits eine Zahlungsaufforderung in schriftlicher oder mündlicher Form, so dass die Abnahme des Vermögensverzeichnisses nicht durch weitere Fristen verzögert wird. Diese Vorgehensweise sieht auch § 807 ZPO n. F. vor.

Zu Nummer 6 (§ 14)

Der bisherige Wortlaut des § 14 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes stimmt weder mit dem Wortlaut der §§ 758 und 758a ZPO noch mit dem insoweit identischen Wortlaut des § 287 AO überein, obwohl alle Vorschriften den gleichen Regelungszweck haben. Vor allem die Formulierung des § 14 Absatz 1 Satz 1 „Der Vollziehungsbeamte darf die Wohnung des Schuldners betreten“ hat in der Praxis immer wieder zu Irritationen geführt, da der Wortlaut des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bisher das Betreten der Schuldnerwohnung gestattet und die Einwilligung des Schuldners erst in Satz 2 bei der Durchsuchung verlangt. Diese Unterscheidung treffen Abgabenordnung und Zivilprozessordnung nicht. Nach deren Regelung kann bereits das Betreten der Schuldnerwohnung nicht ohne die Einwilligung der angefragten Person erfolgen. Gerade in dem sensiblen Bereich des Betretens und Durchsuchens der Wohnung des Schuldners durch den Vollziehungsbeamten ist eine Angleichung an die Vorschriften der Abgabenordnung und der Zivilprozessordnung erforderlich. Die Regelung des § 14 wird daher angepasst.

Zu Nummer 7 (§ 16 Absatz 2)

Die Änderung des § 16 Absatz 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz betrifft den Zeitraum der Nachtzeit, in der eine Vollstreckungshandlung nur mit schriftlicher Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde vorgenommen werden darf. Die bisherige Fassung entspricht dem § 761 ZPO alter Fassung, der durch die neue Regelung in § 758a Absatz 4 Satz 2 ZPO ersetzt wurde. Durch die vorgesehene Regelung des § 16 Absatz 2 erfolgt eine Angleichung an diese Regelung.

Zu Nummer 8 (§ 27)

Mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung werden die §§ 813a und b ZPO mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgehoben. Insoweit sind die Verweisungen in § 27 Satz 1 entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 9 (§ 40)

Mit dem Gesetz zur Reform des Kontenpfändungsschutzes wurde das Pfändungsschutzkonto eingeführt, das dem Schuldner trotz einer bestehenden Kontopfändung die Teilnahme am wirtschaftlichen Leben ermöglichen soll. In diesem Zusammenhang regeln § 833a und § 850l ZPO die Möglichkeit, dass Kontopfändungen auf einem Pfändungsschutzkonto durch das Vollstreckungsgericht aufgehoben werden können oder ein Konto über einen Zeitraum von 12 Monaten nicht der Pfändung unterworfen ist, soweit diesem Konto überwiegend unpfändbare Beträge gutgeschrieben werden. Mit den Änderungen in Absatz 3 wird der in § 835 Abs. 3 und 4 ZPO verlängerte Aufschub für die Überweisung der Forderung durch den Drittschuldner nachgezeichnet. Damit verbleiben dem Schuldner künftig vier Wochen (bisher zwei Wochen), um entsprechenden Vollstreckungsschutz für Sozialleistungen oder sonstige Einkünfte zu beantragen.

Der neue Absatz 6 regelt den Erlass der Pfändungs- und Einziehungsverfügung, soweit der Schuldner seinen Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland hat, aber z.B. Forderungen aus einem Girovertrag oder einem Arbeitsverhältnis bei einem inländischen Drittschuldner. Derartige Fallgestaltungen haben in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten geführt, auch zu der Frage, welches Recht anzuwenden ist. Derartige Fälle häufen sich im Zusammenhang mit der Nutzung des Internet und dem grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr, da die Schuldner öfter ein Konto in Deutschland, aber keinen Wohnsitz unterhalten. Bei Online-Girokonten ist hier meist eine kontoführende Zweigstelle nicht zu ermitteln.

Zu Nummer 10 (§ 43)

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Beschluss vom 31.10.2003 – IXa ZB 200/03) ist für nicht bevorrechtigte Leistungen die Vorratspfändung, durch die eine rangwahrende Pfändung künftig fälliger Beträge im Voraus erfolgt, unzulässig. Als bevorrechtigte Leistungen werden lediglich Unterhaltsforderungen anerkannt. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofes werden die anderen Gläubiger in den Fällen der Vorratspfändung unangemessen benachteiligt, da die Forderung bereits im Voraus für erst fällig werdende Forderungen gepfändet und somit ihr Zugriff für andere Gläubiger gesperrt wird. Eine analoge Anwendung des § 850d ZPO kommt daher für nicht bevorrechtigte Leistungen nicht in Betracht. Gleichwohl ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine sog. Dauerpfändung zuzulassen. Insoweit ist hier eine gesetzliche Klarstellung erforderlich. Im Zuge der Dauerpfändung kann für wiederkehrende Leistungen (z. B. Kita-Beiträge) eine Pfändungsverfügung für die rückständigen und die künftigen Leistungen erlassen werden. Für die künftigen Leistungen entsteht das Pfändungspfandrecht jedoch erst mit der Fälligkeit der Leistung, so dass andere

Gläubiger nicht benachteiligt werden. Für die Vollstreckungsbehörde tritt gleichzeitig eine erhebliche Erleichterung ein, da nicht monatlich eine neue Pfändungsverfügung erlassen werden muss. Um Irritationen zwischen dem Konstrukt der Vorratspfändung und dem der Dauerpfändung zu vermeiden, erfolgt der klarstellende Klammerzusatz.

Für Unterhaltsansprüche, und damit auch Leistungen nach dem Unterhaltvorschussgesetz, können bereits heute im Rahmen der zivilrechtlichen Vollstreckung nach § 850d ZPO die Pfändungsfreigrenzen abgesenkt werden oder es kann eine sog. Vorratspfändung i. S. d. § 850d Absatz 3 ZPO erfolgen. Mit der Vorratspfändung können Unterhaltsansprüche rangwährend im Voraus gepfändet werden. Erfolgt die Pfändung jedoch nach § 1 Absatz 2 VwVG NRW, ist in Ermangelung einer entsprechenden Vorschrift derzeit eine Absenkung der Pfändungsfreigrenzen oder eine Vorratspfändung nicht möglich. Insoweit ist es für die Kommunen eher nachteilig, Unterhaltsansprüche nach § 1 Absatz 2 VwVG NRW zu vollstrecken. Diese Regelungslücke soll mit dem neuen Absatz 4 geschlossen werden, um den Kommunen die Beitreibung der nach der Zivilprozessordnung bevorrechtigten Leistungen in gleicher Weise auch bei der Nutzung des Verfahrens über § 1 Absatz 2 VwVG NRW zu ermöglichen. Im Übrigen erfolgt durch die Ergänzung des Absatzes 3 und den neuen Absatz 4 eine eindeutige Abgrenzung der Vorratspfändung nach § 850d Absatz 3 ZPO von der bislang nur in der Rechtsprechung und im Schrifttum anerkannten Dauerpfändung.

Zu Nummer 11 (§ 44a)

Der neue § 44a entspricht der Vorschrift des § 888 ZPO. Eine Regelung zu unvertretbaren Handlungen fehlt bislang im Gesetz völlig. Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 12.12.2003 (IX a ZB 115/03) entschieden, dass etwa bei der Pfändung von Steuererstattungsansprüchen der Vollstreckungsgläubiger eine Möglichkeit zur Wahrung seiner Interessen haben muss, wenn der Schuldner die Abgabe der Steuererklärung (unvertretbare Handlung) verweigert. Diese Regelungslücke wird nunmehr durch den neuen § 44a geschlossen.

Zu Nummer 12 (§ 45 Absatz 1 Satz 1)

Durch § 45 Absatz 1 wird der Inhalt der Drittschuldnererklärung erweitert, so wie dies in § 840 Absatz 1 Nummer 4 und 5 ZPO und § 316 Absatz 1 Nummer 4 und 5 AO in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes geregelt wird.

Mit der neu eingefügten Nummer 4 wird ein unaufwändiges Verfahren geschaffen, um die Vollstreckungsbehörde über die voraussichtliche Erfolglosigkeit ihres Vollstreckungsversuches zu informieren. Wenn innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf das Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, eine Pfändung nach § 40 Absatz 2, nach § 850l ZPO oder nach § 309 Absatz 3 AO wegen Fruchtlosigkeit aufgehoben oder die Unpfändbarkeit des Guthabens angeordnet worden ist, soll das Kreditinstitut der Vollstreckungsbehörde über diese Entscheidung in der Drittschuldnererklärung Auskunft geben.

Durch die neue Nummer 5 wird der Umfang der auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde vom Drittschuldner abzugebenden Erklärung um die Angabe erweitert, ob es sich bei dem gepfändeten Konto um ein Pfändungsschutzkonto nach § 850k ZPO handelt. Damit hat die Vollstreckungsbehörde möglichst schnell die Information, dass sie von einem dem Pflichtigen gewährten Pfändungsschutz auszugehen hat. Da der Umstand, ob es sich bei der von der Pfändung betroffenen Kontoverbindung um ein Pfändungsschutzkonto handelt, schnell und einfach festzustellen ist, werden die Kreditinstitute durch diese zusätzliche Angabe nur unerheblich belastet.

Zu Nummer 13 (§ 48 Absatz 2)

Im Rahmen des § 850k ZPO müssen die Schuldner gegenüber der Bank ihren persönlichen Pfändungsfreibetrag über eine Bescheinigung der dort bestimmten Stellen nachweisen, so-

weit sie mehr als den nach § 850k Absatz 1 ZPO festgesetzten Freibetrag beanspruchen wollen. Falls die Schuldner den Nachweis nicht führen können, kann das Vollstreckungsgericht die Beträge bestimmen, § 850k Absatz 5 Satz 4 ZPO. Die in den §§ 850 bis 852 ZPO geregelten Befugnisse nehmen die Vollstreckungsbehörden im Verwaltungsverfahren anstelle des Vollstreckungsgerichts wahr. Für das Ausstellen der Bescheinigungen nach § 850k Absatz 5 Satz 4 ZPO jedoch soll die Zuständigkeit bei dem Vollstreckungsgericht belassen werden, da diese Bescheinigungen nicht nur im eigenen Vollstreckungsverfahren, sondern gegenüber allen Gläubigern gelten.

Zu Nummer 14 (§ 61 Absatz 2)

Die §§ 901 bis 914 ZPO, die die Verhaftung des Schuldners regeln, werden ab dem 1. Januar 2013 durch die §§ 802g ff. ZPO ersetzt. Dadurch ergibt sich mit Wirkung vom 1. Januar 2013 die Notwendigkeit, Verweisungen auf die neue Vorschrift vorzusehen. Der so erwirkte Haftbefehl hat künftig eine Gültigkeit von zwei Jahren (bisher drei Jahre).

Zu Nummer 15 (§ 77)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (§ 2 Absatz 2 Satz 1)

Die Änderung ergänzt die nach dem bisherigen § 2 Absatz 2 LZG NRW abschließend dargestellten Zustellungsarten um die Zustellung über De-Mail-Dienste. Dabei wird der akkreditierte Diensteanbieter nach § 5 Absatz 6 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes als beliehener Unternehmer tätig.

Zu Buchstabe b (§ 2 Absatz 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Nummer 2

Diese Änderung passt die zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.5.2009 (GV. NRW. S. 296) erfolgten Änderungen des LZG NRW an die durch die neue De-Mail-Infrastruktur ermöglichte verbesserte Beweisführung über den Zugang elektronischer Dokumente an. Danach wird der bisherige § 5 Absatz 7 LZG NRW dahingehend nachjustiert, dass - bei vom Antragsteller gewünschter elektronischer Verfahrensabwicklung (z. B. über eine einheitliche Stelle nach §§ 71a ff. VwVfG NRW) - zur Widerlegung der Zustellungsfiktion das Erfordernis des Vollbeweises an Stelle der Glaubhaftmachung tritt. Diese Anpassung haben die Länder seinerzeit im Rahmen der bundesweiten Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie gefordert (BR-Drs. 174/09 [Beschluss], Nummer 21).

Zu Buchstabe a (§ 5 - Überschrift)

Die Änderung soll verdeutlichen, dass in dieser Vorschrift auch die elektronische Zustellung durch die Behörde geregelt ist, soweit es sich nicht um eine elektronische Zustellung per Abholbestätigung über De-Mail-Dienste handelt.

Zu Buchstabe b (§ 5 Absatz 5)

Im Interesse einer besseren Les- und Zitierbarkeit und damit einer größeren Verständlichkeit werden aus den beiden Halbsätzen des ersten Satzes zwei selbständige Sätze gebildet.

Zu Buchstabe c (§ 5 Absatz 7)

Zu Buchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Buchstabe bb

Mit der Einführung einer rechtssicheren elektronischen Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 De-Mail-Gesetz werden die Beweismöglichkeiten über den Zugang bei der elektronischen Zustellung erheblich verbessert. Dementsprechend werden mit der Änderung die in § 5 Absatz 7 Satz 3 LZG NRW geregelten Beweisanforderungen zur Widerlegung der Zustellungsfiktion gegenüber dem geltenden Recht angehoben: Danach kann der Nachweis der nicht erfolgten oder der verspäteten Zustellung nicht mehr durch Glaubhaftmachung, sondern nur durch einen Vollbeweis seitens des Adressaten erfolgen. Damit übernimmt der Zustellungsadressat in Fällen, in denen das Verwaltungsverfahren auf sein Verlangen elektronisch abgewickelt werden muss, die Beweislast für den Nichtzugang oder verspäteten Zugang des elektronischen Dokuments. Auf diese Weise wird der missbräuchlichen Widerlegung der Zustellungsfiktion durch den Zustellungsadressaten, z. B. um das Wirksamwerden eines belastenden Bescheides zu verhindern, entgegengewirkt. Die Zustellungsfiktion betrifft ausschließlich die Fälle, in welchen die elektronische Verfahrensabwicklung auf Verlangen des Zustellungsadressaten erfolgt und er dies aufgrund einer Rechtsvorschrift verlangen kann. Weil der Zustellungsadressat hier auf der elektronischen Verfahrensabwicklung bestanden hat, kann er auch nicht von der Zustellungsfiktion über-rascht werden. Im „Normalfall“, in welchem der Zustellungsadressat lediglich den Zugang z. B. im Sinne des § 3a VwVfG NRW eröffnet haben muss, gilt die Zustellungsfiktion dagegen nicht.

Zu Buchstabe cc

Nach dem bisherigen § 5 Absatz 7 Satz 4 LZG NRW hat die zustellende Behörde den Zustellungsadressaten vor der Übermittlung zu belehren, dass eine Zustellungsfiktion eintritt, wenn er eine elektronische Verfahrensabwicklung verlangt, aber seine Mitwirkung daran verweigert. Mit der Änderung wird die Belehrungspflicht auf das Erfordernis des Vollbeweises zur Widerlegung der Zustellungsfiktion ausgeweitet. Hierdurch wird der Zustellungsadressat auf das von ihm zu tragende Risiko einer elektronischen Übermittlung rechtzeitig hingewiesen und erhält somit die Möglichkeit, eine andere Form der Zustellung zu wählen.

Zu Nummer 3 (§ 5 a einfügen)

Diese in das LZG NRW neu eingefügte Vorschrift ergänzt die bisherigen Möglichkeiten der elektronischen Zustellung nach § 5 Absatz 4 und 5 LZG NRW. Danach kann die elektronische Zustellung künftig nicht nur im Wege der herkömmlichen E-Mail, sondern auch über sichere De-Mail-Dienste erfolgen. Bei der Zustellung über De-Mail-Dienste wird eine beweis-sichere elektronische Abholbestätigung eingeführt, die der akkreditierte Diensteanbieter des

Zustellungsadressaten elektronisch erzeugt. Dadurch werden bei der elektronischen Zustellung die Beweismöglichkeiten über den Zugang bzw. die Möglichkeit der Kenntnisnahme erheblich verbessert.

Zu § 5 a Absatz 1

In Satz 1 wird alternativ zu der bisherigen elektronischen Zustellung nach § 5 Absatz 4 und 5 LZG NRW die Möglichkeit der förmlichen Zustellung von elektronischen Dokumenten durch Übersendung an das De-Mail-Postfach des Zustellungsadressaten ermöglicht. Dies gilt sowohl für die fakultative als auch für die obligatorische elektronische Zustellung (§ 5 Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 LZG NRW) und erfasst auch die Adressaten der Zustellung nach § 5 Absatz 4 LZG NRW.

Entsprechend der Zielsetzung des Gesetzentwurfs, den elektronischen Geschäftsverkehr zu fördern, knüpft die Verwaltungszustellung über De-Mail-Dienste – ebenso wie die Nutzung von De-Mail-Diensten im Übrigen – an die freiwillige Entscheidung des Nutzers an. Daher ist weder eine rechtliche noch eine faktische Verpflichtung weder des Senders noch des Empfängers zur Zustellung über De-Mail-Dienste vorgesehen. Dies gilt sowohl für die Anmeldung des Nutzers zum De-Mail-Konto, als auch für die elektronische Zustellung über den De-Mail-Dienst im Einzelfall.

Hinsichtlich der Zugangseröffnung z. B. im Sinne des § 3a VwVfG NRW in Bezug auf ein De-Mail-Postfach gilt Folgendes: Der Begriff „Zugang“ stellt auf die objektiv vorhandene technische Kommunikationseinrichtung ab, also z. B. auf die Verfügbarkeit eines elektronischen Postfachs, hier also eines De-Mail-Postfachs. Den individuellen Möglichkeiten wird durch das Erfordernis der „Eröffnung“ dieses Zugangs Rechnung getragen. Der Empfänger eröffnet seinen Zugang durch entsprechende Widmung. Dies kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen. Im Einzelfall wird hier die Verkehrsanschauung, die sich mit der Verbreitung elektronischer Kommunikationsmittel fortentwickelt, maßgebend sein. Eine gewisse Verkehrsanschauung hat sich bereits herausgebildet: Die Behörde, eine Firma oder ein Rechtsanwalt, die auf ihren Briefköpfen im Verkehr mit dem Bürger oder der Verwaltung eine De-Mail-Adresse angeben, erklären damit konkludent ihre Bereitschaft, Eingänge auf diesem Weg anzunehmen. Sie haben durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass z. B. De-Mail-Postfächer regelmäßig abgefragt werden. Gegenteiliges müssen sie ausdrücklich erklären, z. B. durch Hinweise auf dem Briefkopf oder auf ihrer Internetseite. Beim Bürger wird hingegen die bloße Angabe einer De-Mail-Adresse auf seinem Briefkopf noch nicht dahin gehend verstanden werden können, dass er damit seine Bereitschaft zum Empfang von rechtlich verbindlichen Erklärungen kundtut. Bei ihm kann in aller Regel von der Eröffnung eines Zugangs nur ausgegangen werden, wenn er dies gegenüber der Behörde ausdrücklich erklärt. Hat der Zustellungsadressat in diesem Sinne der Behörde seine De-Mail-Adresse und die entsprechende Widmung mitgeteilt, so sollte die Behörde in diesen Fällen elektronische Zustellungen nach Möglichkeit über die De-Mail-Adresse des Nutzers vornehmen. Dies setzt voraus, dass sie selbst an die De-Mail-Infrastruktur angebunden ist.

Satz 2 stellt für die Zustellung über De-Mail-Dienste klar, dass anstelle des Empfangsbekenntnisses die Abholbestätigung nach § 5 Abs. 9 De-Mail-Gesetz tritt. Dies ist insbesondere bei den Zustellungsformalitäten nach § 5 Abs. 6 LZG NRW zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die akkreditierten Diensteanbieter, eine elektronische Versandbestätigung und eine elektronische Abholbestätigung zu erzeugen und beide Bestätigungen der Behörde unverzüglich zu übermitteln. Da die Feststellungen in der elektronischen Abholbe-

stätigung nach Absatz 3 gegenüber dem Gericht Bindungswirkung entfalten, handelt der Diensteanbieter bei der Erzeugung der elektronischen Abholbestätigung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse, die ihm über § 5 Absatz 6 Satz 2 De-Mail-Gesetz mit seiner Akkreditierung übertragen werden.

Die Normierung der Pflichten des akkreditierten Diensteanbieters im Rahmen der förmlichen Zustellung nach dieser Vorschrift lehnt sich an die Vorschriften über die Postzustellungsurkunde nach § 182 der Zivilprozessordnung an. Die elektronische Abholbestätigung muss den in § 5 Absatz 9 Satz 4 ff. De-Mail-Gesetz geregelten Anforderungen genügen, um die Zustellung nachweisbar und nachvollziehbar zu machen.

Nach § 5 Absatz 9 Satz 6 De-Mail-Gesetz hat der akkreditierte Diensteanbieter die Abholbestätigung zur Sicherung ihrer Authentizität und Integrität mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die unverzügliche Übermittlung der Abholbestätigung an die absendende Behörde dient der sicheren Nachweisbarkeit der über das De-Mail-Konto des Zustellungsadressaten vorgenommenen förmlichen Zustellung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Beweiskraft der elektronischen Abholbestätigung. Nach Satz 1 erbringt diese Beweis über die förmliche Zustellung durch die absendende Behörde. Satz 2 stellt hierzu durch den Verweis auf § 371a Absatz 2 ZPO klar, dass die von einem akkreditierten Diensteanbieter erstellte elektronische Abholbestätigung die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde hat. Damit begründet die elektronische Abholbestätigung nach § 418 ZPO vollen Beweis für die in ihr bezeugten Tatsachen, die die Mindestinhalte nach § 5 Absatz 9 Satz 5 De-Mail-Gesetz umfassen müssen. Mithin erstreckt sich die Beweiskraft darauf, dass die in der Abholbestätigung genannte Nachricht im Zeitpunkt des Anmeldens des Zustellungsadressaten an seinem De-Mail-Konto gemäß § 4 De-Mail-Gesetz - was zeitlich nach dem Eingang der Nachricht im De-Mail-Postfach des Zustellungsadressaten liegen muss (daher wird auch der Zeitpunkt des Einlegens der Nachricht in das Postfach in der Abholbestätigung angegeben) - diesem zugestellt worden ist. Über diese Rechtswirkung der Abholbestätigung wird der Zustellungsadressat auch im Rahmen der umfassenden Informationspflicht nach § 9 De-Mail-Gesetz durch den akkreditierten Diensteanbieter hingewiesen.

Zu Absatz 4

Die Regelung orientiert sich an § 5 Absatz 7 LZG NRW. Sie regelt die Fälle, in denen auf Grund einer Rechtsvorschrift das Verfahren auf Verlangen des Zustellungsadressaten elektronisch abgewickelt werden muss und für die Verfahrensabwicklung ein Zugang über De-Mail-Dienste eröffnet worden ist. Hier - wie bei § 5 Absatz 7 LZG NRW - gilt, dass das Verlangen nach elektronischer Verfahrensabwicklung als zusätzliche Voraussetzung neben die Zugangseröffnung - hier: über De-Mail-Dienste - tritt. Wird auf Verlangen des Zustellungsadressaten das Verfahren elektronisch - hier über De-Mail-Dienste - abgewickelt, schafft Satz 1 eine Zustellfiktion für die Fälle, in denen der Zustellungsadressat sich nicht an seinem De-Mail-Konto anmeldet, so dass keine Abholbestätigung erzeugt werden kann, und er dadurch seine Mitwirkung an der Zustellung verweigert. Wie in § 5 Absatz 7 LZG NRW kann der Zustellungsadressat diese gesetzliche Zustellungsfiktion nur durch einen Vollbeweis widerlegen.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Die Änderungen in § 9 LZG NRW sind notwendige Anpassungen zum einen infolge der neuen De-Mail-Dienste und zum anderen - als Nachjustierung - infolge der Vorgaben der EG-Dienstleistungsrichtlinie.

Zu Buchstabe a (§ 9 Absatz 1 Nr. 4)

Durch die Streichung des gesetzlichen Verweises in der Nummer 4 wird erreicht, dass eine nach Völkerrecht zulässige Zustellung elektronischer Dokumente in das Ausland künftig nicht nur im Wege der herkömmlichen E-Mail, sondern auch über De-Mail-Dienste erfolgen kann. Für die Frage, ob eine Auslandszustellung vorliegt, ist der Standort der Server nicht ausschlaggebend. So handelt es sich nicht um eine Auslandszustellung, sondern um eine Inlandszustellung, wenn der Absender und der Zustellungsadressat in Deutschland wohnen, der De-Mail-Server, auf dem die Eingangs- oder Abholbestätigung generiert wird, sich aber im Ausland befindet (Innenausschuss des Deutschen Bundestages, BT-Drs. 17/4893, Punkt II.).

Zu Buchstabe b (§ 9 Absatz 2 Satz 3)

Satz 3 wird um die Verweise auf die Regelungen zur elektronischen Zustellung über De-Mail-Dienste ergänzt.

Zu Buchstabe c (§ 9 Absatz 3)

Die Ergänzung des bisherigen § 9 Absatz 3 LZG NRW (Zustellungsbevollmächtigter im Inland) stellt - in Anknüpfung an die parallele Vorschrift in § 71b Absatz 6 Satz 3 VwVfG NRW (Empfangsbevollmächtigter im Inland) - ausdrücklich auch für die Verwaltungszustellung klar, dass - sofern es durch Rechtsvorschrift ermöglicht ist, das Verfahren über eine einheitliche Stelle abzuwickeln - von einem Antragsteller oder Anzeigepflichtigen im Ausland nicht verlangt werden kann, einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Durch die ausdrückliche Regelung soll auch bei nicht-elektronischen Zustellungsverfahren eine mögliche Benachteiligung ausländischer Antragsteller oder Anzeigepflichtiger ausgeschlossen werden. Dies dient der wirksamen Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 der EG-Dienstleistungsrichtlinie, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner „problemlos aus der Ferne“ abgewickelt werden können. Dies gilt unabhängig davon, ob der ausländische Dienstleistungserbringer das konventionelle oder das elektronische Verfahren wählt.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon treten Artikel 1 Nummern 4, 5, 10 und 14 am 1. Januar 2013 in Kraft.